

Newsletter 2011_02

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Mit vorliegendem Schreiben informieren wir Sie über datenschutzbezogene Themen und Änderungen im Handbuch VAE (www.einwohnerkontrolle-ag.ch).

- Rundschreiben Adressauskünfte der kantonalen Datenschutzbeauftragten
- Neue Auskunftsformulare
- Brief an Softwarefirmen
- Merkblatt Datensperre
- Brief Bestätigung Datensperre
- Leitfaden IDAG
- Änderungen im Handbuch VAE, 2. Auflage, Version 1
 - Aktenaufbewahrungsfrist
 - Interessennachweis/Datensperre/Auskünfte
 - Leumundszeugnis
 - Identitätskarten
- Datenschutz bei Listenauskünften
- Merkblatt Weitergabe von Personendaten an die Landeskirchen
- Seminar „Datenschutz in der Einwohnerkontrolle“

Rundschreiben Adressauskünfte der kantonalen Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz

Frau Gunhilt Kersten, Datenschutzbeauftragte, hat in Zusammenarbeit mit unserem Verband die bisherige Praxis bei Adressauskünften überprüft. Sie haben das entsprechende Rundschreiben erhalten. Aufgrund dieser Überprüfung haben sich für diverse Formulare und das Handbuch Änderungen ergeben. Wir bitten Sie, diese in der Praxis umzusetzen.



Neue Auskunftformulare

Die seit dem Inkrafttreten des IDAG gültigen Auskunftformulare, welche im aktuellen Handbuch VAE aufgeschaltet sind, wurden datenschutzrechtlich neu angepasst und stehen im Kapitel 10 Mustervorlagen zur Verfügung. Es wird empfohlen, sie ab sofort zu verwenden. Die einfache Auskunft erlaubt ergänzend die Wegzugsadresse (ohne Wegzugsdatum). Die erweiterte und die vollständige Auskunft wurden zusammengefasst, sodass neu nur noch zwei Formulare angewendet werden müssen.

Die beiden gültigen Auskunftformulare

- einfache Auskunft, nur Adresse
- erweiterte Auskunft, Personendaten gestützt auf §§ 13 ff IDAG

sind im Handbuch unter 4.4.5 „Auskünfte an private Dritte“ im Detail erläutert. Aufgrund der Erweiterung auf die §§ 13 ff IDAG kann das Formular „erweiterte Auskunft“ bei Bedarf unter Anwendung der rechtlichen Grundlage auch für Amtsstellen verwendet werden.

Brief an Softwarehersteller

Der Vorstand hat die Softwarehersteller über die neuen Auskunftformulare informiert und um baldige Umsetzung gebeten. Gleichzeitig wurde auf das vom Departement Volkswirtschaft und Inneres im Frühling 2011 neu geschaffene Leumundszeugnis verwiesen. Ebenfalls wurde darauf aufmerksam gemacht, dass im Zusammenhang mit der Registerharmonisierung gemäss den neuen Rechtsgrundlagen Beruf und Arbeitgeber bei Schweizern/innen nicht mehr zu registrieren sind. Diese Felder müssen somit nur noch bei ausländischen Staatsangehörigen von der Software zwingend abgefragt werden.

Merkblatt Datensperre

Aufgrund der Änderungen bei den Adressauskünften wurde das Merkblatt Datensperre angepasst. Wir bitten Sie, nur noch die neue Ausgabe zu verwenden. Diese ist ebenfalls im Kapitel 10 Mustervorlagen abrufbar. Der Vorstand empfiehlt Ihnen, das Merkblatt Datensperre bei der Anmeldung abzugeben, ev. den Neuzuzügerunterlagen beizulegen oder dieses auf der Homepage der Gemeinde aufzuschalten. Insbesondere soll bei der Errichtung einer Datensperre darauf hingewiesen werden, dass eine solche auch bei der früheren Gemeinde auf die Wegzugsadresse durch die betroffene Person zu veranlassen ist.

Brief Bestätigung Datensperre

Die Bestätigung der Datensperre wurde von der Datenschutzbeauftragten mit dem Hinweis auf die allfällige Errichtung einer Datensperre bei früheren oder zukünftigen Wohnorten ergänzt.

Leitfaden IDAG

Der Leitfaden IDAG (insbesondere die Mustervorlagen) wird von der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz der neuen Praxis angepasst (www.idag.ag.ch).

Änderungen im Handbuch VAE, 2. Auflage, Version 1

3.9.3 Akten

Die Aufbewahrungsfrist von Dokumenten und amtlichen Mitteilungen wurde neu definiert und ist unter diesem Kapitel nachzulesen.

4.4.2 Berechtigtes Interesse

Hier wurde präzisiert, dass bei Bekanntgabe von Daten, welche nicht nur Adressdaten betreffen, das berechtigte Interesse durch eine Beilage nachzuweisen ist.

4.4.3 Datensperre

Dieses Kapitel hat aufgrund der neuen rechtlichen Praxis einige Änderungen erfahren. Wir bitten Sie, dieses vollständig durchzulesen. Bitte beachten Sie, dass auch weiterhin bei nicht oder nur ungenügend erbrachtem Interessennachweis gemäss Muster 13 Leitfaden IDAG vorgegangen werden muss.

4.4.4 Auskünfte an Amtsstellen

Bitte beachten Sie den Hinweis, dass auch öffentliche Organe ihr Ersuchen um Datenauskünfte entsprechend zu begründen haben. Weiter verweisen wir Sie auf den Abschnitt „Obligatorische Krankenkassen“ wonach die Auskünfte im Rahmen der Amtshilfe zu erteilen sind und die Versicherung nach KVG nachgewiesen sein muss. Zusatzversicherungen nach VVG fallen unter „Auskünfte an private Dritte“.

4.4.5 Auskünfte an private Dritte

In diesem Kapitel sind insbesondere die beiden neuen Auskunftformulare im Detail erläutert. Ist das berechtigte Interesse glaubhaft, so kann neu auch die Wegzugsadresse wieder bekannt gegeben werden. Hingegen darf bei einer verstorbenen Person nur der Text „diese Person ist verstorben“ bekannt gegeben werden. Bei der einfachen Auskunft dürfen weder Zuzugs-, Wegzugs- noch Todesdatum erteilt werden. Diese benötigen eine rechtliche Grundlage mit einer erweiterten Auskunft gemäss § 15 IDAG.

5.7.4 Leumundszeugnis

Hier und auch im Kapitel 10 wird das neue Muster Leumundszeugnis vom Departement Volkswirtschaft und Inneres hinterlegt. Dieses bescheinigt gleichzeitig auch die Handlungsfähigkeit und den Hauptwohnsitz. Wir verweisen auf den Grundsatz, dass ausschliesslich die Einwohnerkontrolle Ausdrücke aus dem Einwohnerregister zu tätigen hat und diese zur Weiterverarbeitung an die zuständige Stelle weitergibt.

6.1.5 Identitätskarten

Auf Grund der neuen rechtlichen Grundlage vom Bund ist es den Kantonen überlassen, ob sie die Beantragung einer Identitätskarte bei der Gemeinde beibehalten wollen. Das kantonale Passamt teilte uns auf Anfrage mit, dass im Kanton Aargau diese Regelung weiterhin gelten wird und die seinerzeitig festgesetzte Frist bis Ende Februar 2012 aufgehoben ist.

Datenschutz bei Listenauskünften

Auf Grund von Rückmeldungen stellen wir fest, dass wiederholt Adressen von Personen mit Datensperre abgegeben werden. Oftmals wird dies mit Standardlisten der Software begründet. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Einwohnerkontrolle für die korrekte Abgabe von Adressen und Personendaten insbesondere auch für den Umfang der Daten verantwortlich ist. Die Listen sind unbedingt auf die Selektionskriterien und den Umfang der Daten zu überprüfen. Falls Standardlisten oder Etiketten nicht korrekt programmiert sind und die Einwohnerkontrolle diese nicht selber abändern kann, so ist von der Softwarefirma unverzüglich zu verlangen, diese zu korrigieren. Personen mit Datensperre (kleine und grosse) dürfen mit Ausnahme von Amtsstellen auf keiner Liste enthalten sein.

Merkblatt Weitergabe von Personendaten an die Landeskirchen

Wir machen Sie nochmals auf das Merkblatt vom November 2011 der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz bezüglich die Weitergabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrollen an die Kirchgemeinden der christ-katholischen, römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Landeskirchen aufmerksam. Das Merkblatt wurde überarbeitet und ist entsprechend anzuwenden.

Seminar „Datenschutz in der Einwohnerkontrolle“

Gerne erinnern wir Sie an die Ausschreibung dieses Seminars vom 10. Januar 2012. Wir empfehlen Ihnen die Teilnahme und hoffen auf zahlreiches Erscheinen.

Wir bitten um Kenntnisnahme der vorliegenden Informationen und wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit sowie frohe Festtage.

Freundliche Grüsse

Verband Aargauer Einwohnerkontrollen

Der Vorstand